S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt

zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.07 "Heester III"
gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

vom 19. Dezember 1991

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 19.12.91 aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2254) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV NW S. 214), folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.07 "Heester III" als Satzung beschlossen:

1. Die für das Flurstück Nr. 1797 festgesetzte überbaubare Fläche zur Errichtung einer Garage wird in westliche Richtung um 2,50 m x 3,50 m vergrößert.

2. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.07 "Heester III" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der Änderungsplanung mit der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung

...

gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und der Abwagung über die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1.07 "Heester III" liegen im Baumt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 10. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 1.07 "Heester III"
gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 19.12.1991

Otto Heinze
1. stellv. Bürgermeister

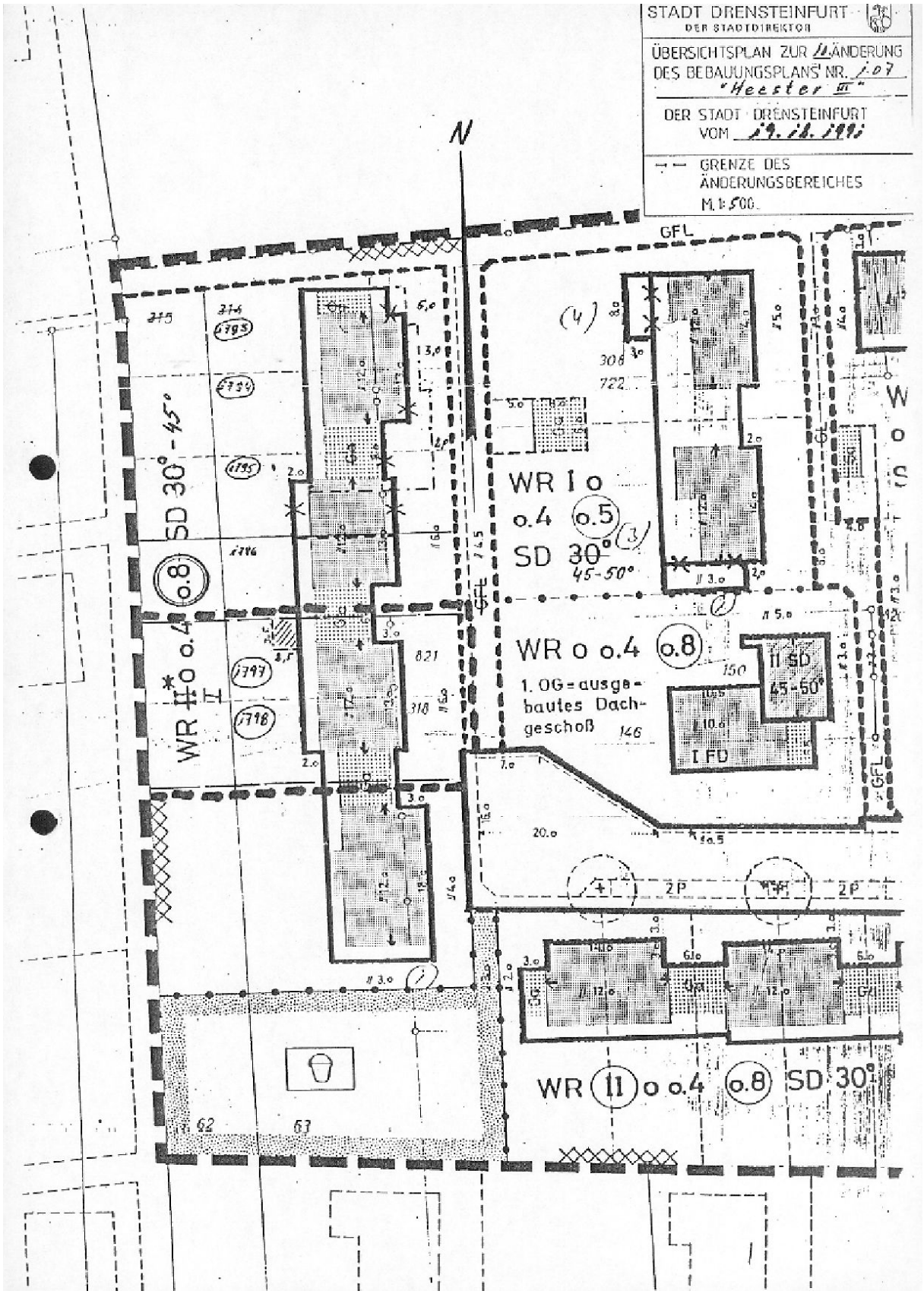
STADT DRENSTEINFURT
DER STADTDIREKTOR
ÜBERSICHTSPLAN ZUR II. ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANS NR. 107
"Heester III"
DER STADT DRENSTEINFURT
VOM 19.12.1991
GRENZE DES
ÄNDERUNGSBEREICHES
M. 1:500
N
GFL
WR I o
o.4
o.5
SD 30°
45-50°
WR o o.4
o.8
1. OG = ausgebautes Dachgeschoß
II SD
45-50°
I FD
WR II* o o.4
o.8
SD 30°-45°
WR II o o.4
o.8
SD 30°
2P
62
63